



Die Stiftung Warentest hat in einem aktuellen Artikel einmal mit ein paar Irrtümern rund um das Thema Fahrradfahren aufgeräumt und auch einen Auszug aus dem Bußgeldkatalog veröffentlicht.

Der Artikel soll sowohl dem Autofahrer aber auch dem Biker einmal genau erklären, wie man sich richtig im Straßenverkehr verhält.

Wobei man aber zugeben muss, dass manche Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung einen schon zum Schmunzeln bringen kann.

So besagt der § 28 der Straßenverkehrsordnung zum Beispiel, dass von Fahrrädern aus nur Hunde geführt werden dürfen.

Jedoch keine Stalltiere...naja, wäre sicherlich mal ein nettes Bild wenn der Radfahrer seine Kuh zum Schlachter bringt.

Was ich bislang immer noch nicht nachvollziehen kann, ist auch die Tatsache, dass Rennräder unter elf Kilo Gewicht, batteriebetriebene Lampen verwenden dürfen.

Für alle anderen Räder schreibt die Straßenverkehrsordnung eine funktionierende „Lichtmaschine“ am Rad vor. Das heißt: Ein Dynamo ist Vorschrift, batteriebetriebene Anstecklichter sind allenfalls zusätzlich erlaubt.

Was aber wenn mein MTB unter 11 Kilo wiegt...? Ach ja ich vergass...ist ja kein Rennrad.

Aber wäre doch mal interessant wie man auf diese Regelung kommt....vielleicht werde ich mich da mal schlau machen und nachberichten....

Auch interessant ist der Bußgeldkatalog

Tatbestand	Bußgeld
Freihändig fahren	5 Euro
Kinder ohne Fahrradsitz auf Lenkerstange oder Gepäckträger mitgenommen	5 Euro
Kein Licht am Fahrrad	10 Euro
Bremsen, Klingel oder Reflektoren fehlen oder funktionieren nicht	10 Euro
Radweg nicht benutzt, obwohl durch Schild vorgeschrieben	15 Euro
Auf dem linken Radweg gefahren	15 Euro
Nebeneinanderfahren und dabei andere Verkehrsteilnehmer behindert	15 Euro
Ohne Freisprechanlage beim Radfahren telefoniert	25 Euro
Rote Ampel überfahren	45 Euro
Rote Ampel überfahren, die schon länger als eine Sekunde rot ist	100 Euro
Rote Ampel überfahren, die schon länger als eine Sekunde rot ist, und dabei andere gefährdet	180 Euro
Bahnübergang trotz geschlossener (Halt-)Schranke überquert	350 Euro

Quelle: Bundes einheitlicher Tatbestandskatalog des Kraftfahrt-Bundesamtes.
Stand: Januar 2011

Freihändig fahren kostet 5 €.

Meine Güte, wären wir früher viel Geld losgeworden...;-)

Naja, wie gesagt, diese und andere Irrtümer gibt es ausführlich im Bericht von www.test.de

Und, was ist dein Highlight, bei welchem du lachen musstest?

Teile es uns im Kommentar hier mit.

